Satzung über die Nutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)[1]

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ebermannstadt folgende Satzung:

Inhalt:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 2
§ 1 Gegenstand der Satzung 2
§ 2 Bestattungsrecht 2
§ 3 Begriffsbestimmung 2
§ 4 Schließung und Entwidmung 3
II. FRIEDHÖFE UND GRABSTÄTTEN 4
§ 5 Grabstätten 4
§ 6 Grabarten 4
§ 7 Einzeltiefgrabstätten 4
§ 8 Kindertiefgrabstätten 4
§ 9 Familientiefgrabstätten 5
§ 10 Sonderregelungen im Friedhof Ebermannstadt 5
§ 11 Urnengrabstätten 5
§ 12 Gruftgrabstätte 7
§ 13 Größe bzw. Tiefe der Gräber 7
§ 14 Rechte an Grabstätten 8
§ 15 Umschreibung des Nutzungsrechts 8
§ 16 Verzicht auf Grabnutzungsrecht 9
§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten 9
§ 18 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten 9
§ 19 Gestaltung der Grabstätten 10
§ 20 Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfassungen 10
§ 21 Größe der Grabmale und Einfassungen 11
§ 22 Grabmalgestaltung 12
§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen 13
III. DAS LEICHENHAUS 14
§ 24 Nutzung des Leichenhauses 14
IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN 15
§ 25 Allgemeines 15
§ 26 Beerdigung 15
§ 27 Ruhefrist 15
§ 28 Leichenausgrabung und Umbettung 15
V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN 16
§ 29 Besuchszeiten 16
§ 30 Verhalten im Friedhof 16
§ 31 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof 17
§ 32 Ersatzvornahme 18
§ 33 Haftungsausschluss 18
§ 34 Zuwiderhandlungen 18
§ 35 Gebühren im Bestattungswesen 19
§ 36 Inkrafttreten 19

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Neufassung
der Friedhofssatzung der Stadt Ebermannstadt

Die Stadt Ebermannstadt (nachstehend stets kurz "Die Stadt" genannt) erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in Bayern für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

über die von der Stadt verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

(1) die städtischen Friedhöfe in Ebermannstadt, Rüssenbach, Niedermirsberg und Wohlmuthshüll,

(2) die städtischen Leichenhäuser in Ebermannstadt, Rüssenbach, Niedermirsberg und Wohlmuthshüll.

§ 2
Bestattungsrecht

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller in Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen sowie derjenigen Personen, zu deren Gunsten ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab besteht. Die Stadt kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3
Begriffsbestimmung

(1) Bestattung
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Leichentuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

(2) Beisetzung
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort. Sie bezeichnet die Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges.

(3) Grabstätte/ Grabstelle
Unter Grabstätte im Sinne dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
Grabstellen sind die Teilflächen von Grabstätten in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden.

(4) Grabanlagen
Grabanlagen sind Grabmale und Grabeinfassungen.

(5) Nutzungsberechtigte Person
Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

(6) Nutzungszeit
Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

(7) Ruhefrist
Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

(3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten, auch Umbettungen, ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

Teil II
Die Friedhöfe und ihre Grabstätten

§ 5
Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können Grabrechte (§ 14) nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 6
Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
   a) Einzeltiefgrabstätten - 1-stelliges Grab (§ 7)
   b) Kindertiefgrabstätten - 1-stelliges Grab (§ 8)
   c) Familientiefgrabstätten - 2-stelliges Grab (§ 9)
   d) Familientiefgrabstätten - 3-stelliges Grab (§ 9)
   e) Urnennischen – Kolumbarium (§ 11)
   f) Urnenwand (§ 11)
   g) Urnenröhre – 2-fach (§ 11)
   h) Urnenröhre – 4-fach (§ 11)
   i) Urnenerdgräber – 2-fach (FH Ebermannstadt) (§ 11)
   j) Urnenerdgräber – 4-fach (FH Niedermirsberg) (§ 11)
   k) Gruft (§ 12)
   l) Sozialgrab (Urnengräber) (§ 11)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt im Benehmen mit dem Erwerber des Grabrechts bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Abteilungen aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 7
Einzeltiefgrabstätten

(1) In Einzeltiefgrabstätten können maximal zwei Verstorbene (Sargbestattung) übereinander („Stockwerksbestattung“) sowie bis zu zwei Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Erst nach Ablauf aller Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(2) Die Grabtiefe beträgt aufgrund der „Stockwerksbestattung“ 2,40 m.

§ 8
Kindertiefgrabstätten

(1) In Kindertiefgrabstätten können maximal zwei Verstorbene (Sargbestattung oder Urnenbestattung) bei gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(2) Die Grabtiefe beträgt 1,00 m, bei einer „Stockwerksbestattung“ 1,40 m.

§ 9
Familientiefgrabstätten

(1) Bei einer Grabtiefe von 1,80 m ist eine Beisetzung je Grabplatz zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeit anlässlich einer vorhergehenden Beisetzung abgelaufen ist. Bei einer Grabtiefe von 2,40 m sind zwei Beisetzungen je Grabplatz („Stockwerksbestattung“) zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeiten anlässlich vorhergehender Beisetzungen abgelaufen sind.

(2) Bei Familientiefgrabstätten erfolgt die Sargbestattung übereinander. Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt beim 2-stelligen Grab vier Personen sowie beim 3-stelligen Grab sechs Personen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Sargbestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

(3) Bei Familiengrabstätten ist für jede unter Absatz 2 genannte Sargbestattung eine zusätzliche Urnenbestattung möglich.

§ 10
Sonderregelung im Friedhof Ebermannstadt

(1) Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Eine besondere Regelung gilt für alle Kindertief-, Einzeltief-, und Familientiefgrabstätten. Diese Grabarten werden für Sargbestattungen nur noch in den Abteilungen 01, 02, 1E und im südlichen Teil Abteilung 03 (Nr. 16-22) sowie Abteilung 10 Grabnummern 24, 27 und 30 vergeben.

(3) In allen anderen Abteilungen sind bei Erst- und Nachbelegungen aufgrund eines künftigen Erwerbes des Grabnutzungsrechtes ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Gesamtzahl der Grabstellen bleibt durch diese Regelung unberührt (§ 9 Abs.2).

(4) Bei einer Erst- oder Nachbelegung aufgrund eines in den Abteilungen früher erworbenen Grabnutzungsrechtes an einer **nicht** unter § 10 Abs. 2 fallenden Grabstätte ist eine Sargbestattung nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung und unter Nutzung des s. g. „Grabhüllensystems - Weihe“ möglich. Hierdurch fallen zusätzliche Kosten für den Nutzungsberechtigten an.

(5) Eine Sonderregelung ergibt sich bei den 2- und 3-stelligen Familiengräber mit den Bezeichnungen Abt. 01 Nr. 012-015 und Abt. 02 Nr. 016-019. In den genannten Grabstätten sind künftig nur noch Urnenbestattungen zulässig. Sargbestattungen sind bis zum Beginn der Baumaßnahme in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich. Das Recht der Beisetzung eines Sarges erlischt mit Beginn der Baumaßnahme zur Neugestaltung des Friedhofes Ebermannstadt.

§ 11
Urnengrabstätten
(Aschenbeisetzungen)

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestVO) vom 9.12.1970 (BayRS 2127-1-1-I) gekennzeichnet sein.

(3) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 6 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen in Urnenerdgräbern im Friedhof Ebermannstadt und vier Urnen in Urnenerdgräbern im Friedhof Niedermirsberg, bei gleichzeitig laufender Ruhefrist.

(4) Urnennischen im Kolumbarium bieten zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten für das Kolumbarium sind einheitlich gestaltet. Der Schriftzug mit Familiennamen, Vorname, Geburts- und Sterbedatum wird von der Friedhofsverwaltung, auf Rechnung des Grabnutzungsberechtigten, bestellt und angebracht.

Im Kolumbarium können ausschließlich natürlicher Blumenschmuck und elektrische Grablichter auf den Vorsprüngen niedergelegt werden. Es ist untersagt, die Verschlussplatte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(5) Die Urnenwände in den Gedenkegärten bieten in ihren Urnennischen Platz für drei Urnen. Um 3 Urnen in einer Urnennische beisetzen zu können, dürfen die Urnen einen maximalen Durchmesser von 17,5 cm nicht überschreiten. Sollten Nutzungsberechtigte größere Urnen wünschen, finden lediglich 2 Urnen in der Nische Platz.

An und in den Urnenwänden/Urnennischen ist das Ablegen von Blumenschmuck, das Aufstellen von Vasen, Grablichtern und sonstigen Beigaben nicht gestattet.

(6) Urnenerdröhren sind in der Erde eingebrachte und nach unten offene Edelstahlröhren. In diesen können 2 bzw. 4 Urnen beigesetzt werden. Der Durchmesser der Röhren beträgt 25 cm.

Die Erdröhren befinden sich in einem angelegten Gedenkegarten. Die Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung, gärtnerischen Pflege und Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Das Ablegen von natürlichem Blumenschmuck und elektrischen Grablichtern ist nur anlässlich einer Beisetzung und zum Totengedenken im Monat November gestattet. Blumen sowie das Grablicht sind spätestens nach zwei Wochen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Als Grabmal wird eine Verschlussplatte verwendet, die mit einem einheitlich gestalteten – von den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegebenen - Schriftzug versehen wird.

(7) Beim Sozialgrab handelt es sich um eine Urnenerdgrabstelle. Ein Grabnutzungsrecht kann ausschließlich durch die Stadt erworben werden.

(8) Für die Beisetzung in den Urnenerdgräbern und Urnenerdröhren sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. In der Urnennische (Kolumbarium) beziehungsweise Urnenwand (Gedenkegarten) sind ausschließlich nicht biologisch abbaubare Urnen einzubringen.

(9) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

Wird von der Stadt über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt,

an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12
Gruftgrabstätte

(1) In einer Gruft können maximal sechs Verstorbene (Sargbestattung) sowie zusätzlich bis zu sechs Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

§ 13
Größe bzw. Tiefe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) für Kinder bis zu 8 Jahren:
Kindergrabstätten 1,20 m lang und 0,50 m breit

b) für Personen über 8 Jahre:
Einzelgrabstätte max. 2,30 m lang
max. 1,00 m breit

c) Familiengräber max. 2,30 m lang
(zweistellig) max. 2,00 m breit
(dreistellig) max. 3,00 m breit

d) Ausnahmen gibt es bei den Grabstätten in der Abteilung 3E mit den Grabnummern 005 bis 064 und 136 bis 186. Hier beträgt die Länge 1,20 m und die Breite 0,90m.

Die Stadt kann andere Grabgrößen vorschreiben, wenn dies aus gestalterischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist. Die Grabnutzungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

e) Urnenerdgräber (FH Ebermannstadt) 0,80 m lang
0,50 m breit

Urnenerdgräber (FH Niedermirsberg) 1,45 m lang
1,10 m breit

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt mindestens 30 cm.

(3) Die Grabtiefe beträgt von der Erdoberfläche

- bei Kindergrabstätten wenigstens 1,00 m
- bei Einzel- und Familiengrabstätten (Normaltiefe) wenigstens 1,80 m
- bei Einzel- und Familiengrabstätten (Übertiefe) wenigstens 2,40 m

Die Beisetzungstiefe in den Urnenerdgräbern beträgt wenigstens 0,50 m.

§ 14
Rechte an Grabstätten

(1) Das Grabnutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(2) Grabnutzungsrechte an Gräbern, in welchen Erdbestattungen möglich sind, werden grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalles vergeben.

(3) Das Grabrecht wird entsprechend der festgesetzten Ruhefrist verliehen und kann nach Ablauf um weitere 5 Jahre verlängert werden.

(3a) Das bisherige geltende 60-, 40-, 30 und 25-jährige Nutzungsrecht läuft erst nach Ablauf dieser Zeit ab. Eine erneute Verlängerung ist nur nach § 14 Abs. 3 möglich.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.

(6) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Dauer des Grabrechts kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist das Grabrecht gegen eine entsprechende Gebühr zu verlängern.

(7) Das Grabrecht an einer Familiengrabstätte gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und Andere dort beisetzen zu lassen.

§ 15
Umschreibung des Nutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Wurde keine letztwillige Verfügung erlassen, so wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge durch die Stadt vorgenommen und zwar:

- auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- auf die Kinder des Nutzungsberechtigten,
- auf die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge nach der Berechtigung Ihrer Väter bzw. Mütter,
- auf die Eltern
- auf die Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,

- auf die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben
- auf andere Personen, die dem Verstorbenen nahe standen.

(4) Innerhalb der einzelnen Nachfolgestufen hat das höhere Alter das Vorrecht. Stellen Vorberechtigte innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten keinen Antrag, so kann die Umschreibung auf einen nachberechtigten Antragsteller erfolgen. Die Umschreibung kann nicht von einer bisher durchgeführten Grabpflege oder der Einzahlung der Grabgebühren abgeleitet werden.

(5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 16
Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 15, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 17
Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. Die Kosten der Umbettung werden in diesem Falle von der Stadt übernommen.

§ 18
Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens vier Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

Nach der Bestattung angebrachte Holzkreuze und -einfassungen sind spätestens 36 Monate nach der Bestattung durch Einfassungen entsprechend § 21 zu ersetzen.

(2) Bei allen Grabarten bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 15 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.

(3) Übernimmt für eine Grabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung, so ist die Stadt nach Ablauf einer Fristsetzung von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 23 Abs. 4 berechtigt, die Grabstätte aufzulösen und nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(4) Entspricht bei einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand der Bepflanzung oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32

dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte aufzulösen und nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 19
Gestaltung der Grabstätten

(1) Geräte für die Grabpflege, Gefäße jeder Art, Plastiktüten und sonstige Materialien dürfen nicht auf dem Grab, hinter dem Grabmal oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Gegenstände ersatzlos zu entfernen.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher sein als die zulässige Höhe des Grabmals.

(3) Randbepflanzungen im Grabbeet dürfen eine Höhe von max. 20 cm nicht überschreiten. Das Umfeld außerhalb der Grab- und Pflanzfläche wird von der Stadt angelegt und auch gepflegt.

(4) Für die Gestaltung und die ausreichende Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Auf die Verwendung von Pestiziden und Fungiziden ist zu verzichten.

(5) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(6) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Gehölze auf und neben den Grabstätten gehen in das Eigentum der Stadt über.

(7) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Containern abzulagern. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z. B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder etc.) enthalten sind, sind die Gebinde auseinander zu sortieren und organische Stoffe in dem Biocontainer abzulagern. Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen.

(8) Jegliche Unterhaltung und Neugestaltung von Wegen/ Pfaden wird ausschließlich durch den Bauhof der Stadt ausgeführt. Es ist nicht gestattet, den Bereich um das Grab mit Platten zu belegen, zu pflastern, auf andere Weise zu befestigen oder mit Sand und Kies zu bestreuen. Das Ausbringen von Splitt ist nicht gestattet.

§ 20
Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Stadt.

(2) Diese ist mit einer Frist von 3 Monaten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in dreifacher Fertigung beizufügen und zwar:

a) Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,

b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,

c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

Über die Genehmigung entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(3) Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 21 dieser Satzung entspricht.

(5) Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen.

(6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden (vgl. § 32 der Satzung).

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

§ 21
Größe der Grabmale und Einfassungen

A) Gültig für die Friedhöfe in Rüssenbach, Niedermirsberg und Wohlmuthshüll

(1) Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a)	bei Kindergräbern	0,60 m hoch, 0,50 m breit,
b)	bei Einzelgräbern	1,40 m hoch, 1,00 m breit,
c)	bei Familiengräbern	1,40 m hoch, 2,00 m breit,
d)	bei Urnenerdgräbern	1,10 m hoch, 1,00 m breit.

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

a)	bei Kindergräbern	0,50 m,
b)	Einzelgräbern	1,00 m,
c)	bei zweistelligen Familiengräbern	2,00 m,
d)	bei dreistelligen Familiengräbern	3,00 m.

Im Fall der Urnenerdgräber auf dem Friedhof Niedermirsberg ist eine Grabeinfassung vorhanden. Diese darf nicht bearbeitet oder verändert werden.

B) Gültig für den Friedhof in Ebermannstadt

Für die Grabmale gelten folgende Maße:

a)	bei Einzelgräbern	1,40 m hoch, 1,00 m breit,
b)	bei Familiengräbern	1,40 m hoch, 2,00 m breit,

c) bei Urnengräbern 0,65 m hoch, 0,50 m breit.
d) Ausnahmen gibt es bei den Grabstätten in der Abteilung 3Ec und 3Ed mit den Grabnummern 005 bis 064 und 136 bis 186. Hier beträgt die max. Höhe 1,10 m.

(3) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
e) bei Kindergräbern 0,50 m,
f) Einzelgräbern 1,00 m,
g) bei zweistelligen Familiengräbern 2,00 m,
h) bei dreistelligen Familiengräbern 3,00 m.

C) Gültig für die gesamte Bestattungseinrichtung

(1) Als Breite (Dicke) der Grabeinfassungen sind 5 – 20 cm und als Höhe 5 – 15 cm zulässig.

a) Eine Ausnahme bildet aufgrund der Hanglage die Abteilung 2E. Hier ist eine Abweichung nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

b) Für die Abteilung 3E gilt für die Grabeinfassung eine Breite von 5 – 10 cm.

c) Die Grabeinfassungen der Abteilung 3E und 02 sind bodengleich anzulegen.

(2) Hierfür ist das gleiche Material wie für den Grabstein zu verwenden.

(3) Der Grabstein muss, um eine fachgerechte Befestigung zu gewährleisten, eine Mindeststärke von 16 cm aufweisen.

(4) Grababdeckungen (Grabplatten) sind zugelassen. Die Grababdeckung darf maximal 50 % der Grabfläche bedecken.

Die Kanten sind grundsätzlich zu fasen oder steinmetzmäßig nachzuarbeiten.

(5) Grabeinfassungen müssen der Grabstätte angepasst sein. Grabeinfassungen aus Holz oder Kunststoff oder mittels Aneinanderreihen von Gegenständen und losen Steinen sind unzulässig.

(6) Grabstein und Einfassung richten sich nach den überwiegenden Größenverhältnissen bestehender Gräber in der Grabreihe und sind nach den Fluchten der Grabreihen auszurichten, geometrische Bezüge sind einzuhalten.

§ 22
Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss für die betreffende Grabstätte sowie zur Umgebung passen.

(2) Felsen, Findlinge, geschliffene, gespaltene, sandgestrahlte oder sonstige maschinell hergestellte Oberflächen sind gestattet.

(3) Die farbliche Gestaltung der Grabumrandungen/ -steine/ -abdeckungen sind ausschließlich in den natürlichen Farbtönen beige, braun, grau und schwarz zu halten (beispielsweise Dolomit- und Jurastein).

(4) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(5) Holz-, Metall- und Eisenkreuze sind nicht gestattet. Holzkreuze sind nur so lange zugelassen, bis die Einfassung und der Grabstein von einem Steinmetzbetrieb gesetzt wurden.

(6) Insbesondere bei Metall- und Glasdekorationen können bei der Genehmigung des Grabmales besondere Anforderungen an die Sicherheit, z. B. Bruchsicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungsgefahren bei Grabkreuzteilen, gestellt werden.

(7) Nicht zugelassen werden:

- Grabmale, von denen eine erhöhte Unfallgefahr für Friedhofsarbeiter und -besucher ausgeht,
- Grabmale aus verputztem oder unverputztem Mauerwerk,
- Schriften, Symbole und Ornamente in auffälliger Form, Gestaltung oder Anordnung,
- Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs oder eines Friedhofsteils verstoßen.

(8) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

(9) Die einheitliche Gestaltung der Urnennischenanlagen darf nicht verändert werden. Die Beschaffung der Verschlussplatten wird ausschließlich von der Stadt vorgenommen.
Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben. Für die Inschrift auf den Verschlussplatten der Urnenwände und Urnenerdöhren, sofern gewünscht, gilt: Größe, Farbe und Art der Beschriftung wurden bereits durch die Stadt festgelegt. Als Schriftart ist nur die Schrift „römisch Kapitalis“ mit einer maximalen Schrifthöhe von 3 cm zulässig. Der Schriftzug ist in Groß- und Kleinbuchstaben zu erstellen. Sollte der Schriftzug farbig gestaltet werden, ist die Farbe braun zu verwenden. Ein Entwurf der gestalteten Verschlussplatte ist vor Auftragserteilung der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Die Beauftragung eines zertifizierten Steinmetzes hat durch den Grabnutzungsberechtigten auf eigene Rechnung zu erfolgen.

§ 23
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegebenen "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen" in der jeweils geltenden Fassung vom Steinmetz zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn diese nachweislich ohne jegliche Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabmale sowie die sonstigen Grabeinrichtungen und baulichen Anlagen dauernd in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Sobald deren Sicherheit gefährdet erscheint, hat er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Die Stadt prüft die stehenden Grabmale einmal jährlich gemäß den Richtlinien des BIV auf Standsicherheit.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge seines Verschuldens zugefügt wird. Die Stadt kann die Anweisung erteilen, Grabmale oder

sonstige Teile, von denen eine Gefahr ausgeht, innerhalb einer bestimmten Frist entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen zu lassen. Liegt eine besondere Gefährdung vor, so ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder sonstige Teile auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Dies gilt auch, wenn dieser den Aufforderungen der Friedhofsverwaltung nicht fristgerecht nachkommt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale oder sonstige Grabeinrichtungen aufzubewahren.

(4) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale inklusive der Einfassungen und Fundamente zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über und werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten aufgelöst. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(7) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungs-arbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

Teil III
Das Leichenhaus

§ 24
Nutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Toten können im Leichenhaus aufgebahrt werden. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV (Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Teil IV
Bestattungsvorschriften

§ 25
Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 26
Beerdigung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

(2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung möglicher kirchlicher Handlungen im Leichenhaus wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofspersonals zum Grab geleitet.

(3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss möglicher religiöser Zeremonien erfolgen.

§ 27
Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt für Verstorbene bis einschließlich 8 Jahre 12 Jahre, für Verstorbene über 8 Jahren 20 Jahre für einfachtiefe Gräber. Bei Stockwerksbestattungen werden 25 Jahre Ruhefrist für den unteren Sarg festgesetzt. Für Urnenbeisetzungen in einer Einzel-, Familien- oder Kindergrabstätten gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren.

(2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes bei Urnennischen (Kolumbarium), Urnenerd-, Urnenwandgräbern, Urnenröhren und einer Sozial(urnen)grabstätte beträgt 10 Jahre.

(3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes in einer Gruft beträgt 20 Jahre.

(4) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 28
Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden nach erfolgter Erlaubnis der Stadt vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und die Gesundheitsbehörde keine Einwände erhebt.

(2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September und Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten oder in Einzelfällen, nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen.

(3) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

(6) Wird der Sarg bei einer Ausgrabung beschädigt, so sind Leichen oder Leichenteile vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

(7) Für die Kosten der Ausgrabung und Umbettung, sowie für den Ersatz von unvermeidbaren Schäden, die an Grabstätten und Anlagen durch die Ausgrabung entstehen, hat der Antragsteller aufzukommen.

Teil V
Ordnungsvorschriften

§ 29
Besuchszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.

(2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 30
Verhalten im Friedhof

(1) Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere mitzunehmen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
2. zu rauchen, zu lärmen und zu spielen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern - Hand- und Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern, hinter den Grabmalen oder in Hecken zu stellen,
11. Gießkannen, die an den Wasserstellen bereitgestellt sind, nach Nutzung an anderen Standorten abzustellen,
12. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 3 zulassen.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 21 Tage vorher bei der Stadt zu beantragen ist.

§ 31
Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(4) Das Befahren der Friedhofswege und -plätze ist nicht erlaubt. Fahrzeuge sind außerhalb der Friedhöfe abzustellen. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag das Befahren befestigter Wege zulassen, wenn die Fahrzeuge dafür geeignet sind und die beabsichtigten Arbeiten den Einsatz schwerer Geräte erfordern. Die Wege innerhalb der Grabfelder sowie die unbefestigten Wege und die Rasenflächen dürfen nicht befahren werden. Aus zwingenden Gründen kann das Befahren der Friedhofswege ganz oder teilweise untersagt werden. Für die Grabherstellung durch den Erfüllungsgehilfen der Stadt gilt dieses Verbot nicht, jedoch ist hier ebenfalls nur in Ausnahmefällen schweres Gerät zu verwenden und die Wege sind entsprechend zu schützen.

(5) Die Genehmigung ist bei der Stadt – Friedhofsverwaltung – mit einer Frist von 7 Tagen zu beantragen.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass jede Verunreinigung der Wege und der Umgebung von Grabstätten und jede Lagerung von Materialien nicht länger als unvermeidbar

andauert. Die Ausführung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, sowie außerhalb der Besuchszeiten ist untersagt.

(8) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(9) Ebenso ist es untersagt Reinigungs- oder Ausbesserungsarbeiten an Grabmalen oder sonstigen Grabeinrichtungen innerhalb des Friedhofes vorzunehmen, wenn ein Transport in die Werkstatt möglich ist.

(10) Es ist untersagt Leidtragenden oder Besuchern in den Friedhöfen ohne Aufforderung Angebote zur Erlangung von Aufträgen zu machen.

Teil VI

§ 32
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzlichen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 33
Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Diebstähle von Privateigentum, für Beschädigungen die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden die durch beauftragte dritte Personen oder infolge höherer Gewalt oder durch Tiere verursacht werden keine Haftung.

§ 34
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße (bis zu 2.500 €) belegt werden, wer

1. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 18, 19),
2. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis errichtet, anbringt oder ändert (§ 20),
3. die Gestaltungsgrundsätze für Grabmale nicht beachtet (§ 22),
4. gegen die Bestimmungen über die Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen verstößt (§ 23),
5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet (§ 29),
7. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 30),
8. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 31),
9. entgegen § 19 Abs. 7 Grabgebinde nicht nach pflanzlichen (Biomüll) und nichtpflanzlichen Stoffen trennt und ablagert.

§ 35
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Nutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der städtischen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 13.01.2021 außer Kraft.

Ebermannstadt, 16.07.2021

Christiane Meyer
Erste Bürgermeisterin

Beschluss Stadtrat vom 15.07.2021

Anlage zur Friedhofssatzung (Stand: 15.07.2021)

Friedhof Sollerin in Ebermannstadt

Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt
Erstellt von: Kirchner

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

N